

§ 39a Stmk. WFG 1993 Förderungsbeiträge

Stmk. WFG 1993 - Wohnbauförderungsgesetz 1993

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.09.2025

1. (1)Förderungsbeiträge können als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Die näheren Bestimmungen sind mit Verordnung zu treffen.
2. (2)Wenn der Förderungswerber Bedingungen oder Auflagen der Zusicherung nicht erfüllt, sind die Beiträge zurückzuzahlen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 80/2024

In Kraft seit 25.07.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at